

**Rechtsverordnung**  
**zur Anwendung der Ordnung zur**  
**Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand**  
**(ATZO-AnVO)**

Vom 27. Februar 2001 (ABl. 2001 S. A 46)

**Änderungsübersicht**

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 2, 3, 4, 5	geändert, aufgehoben	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Anwendung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (ATZO-AnVO)	10.04.2007	ABl. 2007 S. A 119

Zur Anwendung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO –) vom 13. November 2000 (ABl. 2001 S. A 2) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

**Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

§ 1	Einholung von Auskünften, Genehmigungserfordernis .....	1
§ 2	Wiederbesetzung durch Ausgebildete .....	2
§ 3	In-Kraft-Treten .....	2

**§ 1**

**Einholung von Auskünften, Genehmigungserfordernis**

Der Anstellungsträger muss sich vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung vom Mitarbeiter eine Rentenauskunft vorlegen lassen, aus der sich der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem eine ungeminderte Rente bezogen werden kann, deren voraussichtliche Höhe sowie die Höhe der Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente ergeben. Außerdem muss er vor dem endgültigen Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung bei der zuständigen Agentur für Arbeit einen Bescheid oder Vorbescheid über die Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes beantragen. Für die Antragstellung sollen der

---

\* nichtamtlich

### **3.5.6.1 AVO AltersteilzeitO**

---

Agentur für Arbeit nicht unterzeichnete Verträge vorgelegt werden. Die Entscheidung, ob das Dienstverhältnis in ein Altersteilzeitdienstverhältnis umgewandelt wird, darf vom Anstellungsträger erst bei Vorliegen des Bescheides der Agentur für Arbeit getroffen werden. Werden durch Kirchenbezirke Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen, bedürfen diese der vorherigen Genehmigung.

#### **§ 2**

#### **Wiederbesetzung durch Ausgebildete**

Bei der Wiederbesetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 a Altersteilzeitgesetz (BGBl. 1996 I S.1078) mit einem Mitarbeiter ist zuerst bei den Ausbildungsstätten anzufragen, ob ein Bewerber nach Abschluss der Ausbildung für die Wiederbesetzung zur Verfügung steht.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 15. März 2001 in Kraft.

---